



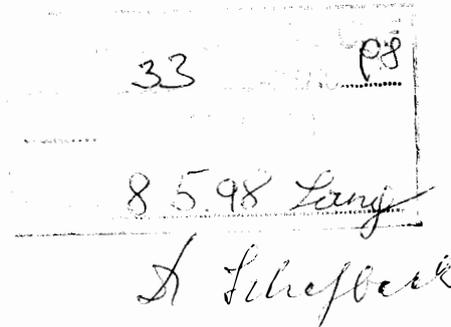
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.829/0-V/6/98

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der
Künste (KUOG 1998);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

5. Mai 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 603.829/0-V/6/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Stanek	2720	GZ 62.204/7-I/B/5B/98 20. März 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2 Z 5:

Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf § 3 Z 4 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in Klammer zu setzen.

Zu § 2:

Da § 2 Abs. 4 klarstellt, daß mit der Bezeichnung „der Bundesminister“ der für die Angelegenheiten der Universitäten zuständige Bundesminister zu verstehen ist, sollte dies im Gesetzestext konsequent durchgehalten werden und nicht - wie zB in § 8 Abs. 3, § 47 Abs. 3 und 4 und § 52 Abs. 9 - der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr genannt werden.

Zu § 3:

Gemäß § 3 Abs. 4 des Entwurfes soll den Bund für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, keine Haftung treffen. Diese Regelung entspricht dem letzten Satz des § 3 Abs. 2 UOG 1993. Es ist jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht darauf aufmerksam zu machen, daß etwaige Amtshaftungsansprüche, die gegen den Bund bei einer allfälligen Verletzung seiner - hoheitlichen - Aufsichtspflicht (gemäß Abs. 8) geltend gemacht werden, durch diese Haftungseinschränkung des Abs. 4 in keiner Weise berührt werden. Vielmehr ist der § 3 Abs. 4 des Entwurfes dahingehend im Licht des Art. 23 B-VG verfassungskonform zu interpretieren, daß er sich nur auf die privatrechtliche Sphäre der teilrechtsfähigen Körperschaft und nicht auf die hoheitliche Späre des Bundes bezieht.

Zu § 5:

Die in Aussicht genommene Verfassungsbestimmung entspricht dem § 4a UOG 1993 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 99/1997. Es wäre jedoch in den Erläuterungen klarzustellen, daß diese Vereinbarungen lediglich den Charakter einer Verordnung bzw. eines Verwaltungsübereinkommens haben. Es fällt auf, daß in den Erläuterungen diesbezüglich bei den Verfassungsbestimmungen wenig zusätzliche Informationen zu finden sind. Es wird daher empfohlen, bei sämtlichen Verfassungsbestimmungen in den Erläuterungen auf parallele verfassungsrechtliche Regelungen im UOG 1993 sowie im KHOG und im AOG hinzuweisen.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 1 ist der Verfassungsbestimmung des § 7 Abs. 1 UOG 1993 nachempfunden, unterscheidet sich aber von dieser in einigen Punkten. Es sollte vermieden werden, zu den im wesentlichen gleichen Regelungsbereichen im Universitätsorganisationsrecht unterschiedliche Verfassungsbestimmungen zu erlassen. Andernfalls besteht die Gefahr von Differenzinterpretationen, welche insgesamt nicht angemessen und in dieser Weise auch nicht beabsichtigt sind. Solange das Universitätsorganisationsrecht nicht in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt ist, sollte aus systematischen Gründen auf inhaltlich übereinstimmende Verfassungsbestimmungen Wert gelegt werden.

Zu § 10:

In den Erläuterungen wird auf der Seite 5 dargelegt, daß die Absätze 4, 5 und 7 Sonderbestimmungen zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG sollte in den Erläuterungen ausdrücklich dargelegt werden, warum diese abweichenden Regelungen „erforderlich“ sind.

Zu § 20:

Ungeachtet des aus dem Entwurf ersichtlichen Bestrebens, die sprachlichen weiblichen und männlichen Formen gleichberechtigt zu verwenden, fällt auf, daß dies etwa bei der Aufzählung des § 20 Abs. 2 des Entwurfes nicht der Fall ist. Es wird daher angeregt, diesbezüglich den Entwurf nochmals redaktionell zu überarbeiten.

Zu § 29:

Im Zusammenhang mit den Abstimmungsregelungen innerhalb der Habilitationskommission sollte auf die diesbezügliche maßgebliche VfGH-Judikatur verwiesen werden.

Zu § 36:

Die relativ unbestimmte Verweisung auf die „für die Stammesvertretung der Studierenden geltenden Rechtsvorschriften“ sollte - vergleichbar dem § 36 Abs. 2 UOG - durch ein Zitat des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, ersetzt werden.

Zu § 39:

Die in Aussicht genommene Verfassungsbestimmung betreffend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von vorübergehende Sondermaßnahmen von Universitätsorganen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichberechtigung von Mann und Frau entspricht sowohl der Verfassungsbestimmung des § 39 Abs. 2 UOG 1993 als auch den diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen im KHOG. Falls noch vor der Beschlußfassung im Nationalrat über den gegenständlichen Gesetzentwurf die in Aussicht genommene Novellierung des Art. 7 B-VG (vergleiche den Beschluß des Nationalrates vom 16. April 1998) kundgemacht werden sollte, wäre im § 39 auf eine eigene Verfassungsbestimmung zu verzichten.

Zu § 62 Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, daß das letzte Wort in der vierten Zeile „diesem“ heißen sollte.

Zu § 66:

Die Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Universitätenkuratoriums gemäß § 83 UOG 1993 ist unklar, zumal dies auf eine lex fugitiva des UOG hinausläuft. Richtiger wäre es wohl, den § 83 UOG 1993 zu novellieren.

Zu den §§ 67 und 68:

Auch hier empfiehlt es sich, das UOG 1993 zu novellieren und nicht im Wege einer lex fugitiva den Wirkungsbereich von Organisationen zu erstrecken. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die §§ 84 und 85 UOG 1993 terminologisch noch von „Hochschulen“ sprechen und schon aus diesem Grunde zu novellieren wären.

Zu den §§ 70 und 72:

Die Übergangsbestimmungen sind dem UOG nachgebildet. Im Sinne der Rechtsklarheit wäre es zweckmäßig, zusätzliche Kundmachungen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt vorzusehen, insbesondere sollte das Außerkrafttreten gemäß § 72 im Wege einer solchen Kundmachung eindeutig festgelegt werden.

In Abs. 9 wäre nach dem Wort „Konstituierung“ das Wort „des“ einzufügen.

Zu § 72:

Da § 72 nicht nur das Inkrafttreten sondern auch das Außerkrafttreten regelt, wäre dies in der Überschrift zum Ausdruck zu bringen.

Zum Vorblatt:

Als einzige Alternative wird die Beibehaltung des derzeitigen Organisationsrechts und eines geringern Autonomiegrades erwähnt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß auch die Einarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in das UOG und somit die Schaffung eines sämtliche Universitäten umfassenden Universitätsorganisationsgesetz eine mögliche Alternative ist.

Im Zusammenhang mit den Kosten wird dargelegt, daß die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes führe. Anstelle dieser verkürzten Formulierung sollten vielmehr allfällige Folgekosten sowie etwaige Einsparungen gegenübergestellt werden.

Zu den Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen stellt sich die Frage inwieweit es nicht zweckmäßig wäre, das UOG 1993 auch auf die Universitäten der Künste auszuweiten, sodaß die Erlassung eines gesonderten KUOG entbehrlich wäre. Es sollte zumindest auf diesen Themenbereich in den Erläuterungen ausdrücklich Bezug genommen werden.

Dem Besonderen Teil der Erläuterungen (vgl. deren Seite 7) ist nochmals die Überschrift „Erläuterungen“ vorangestellt. Da die Erläuterungen jedoch den Allgemeinen wie den Besonderen Teil in gleicher Weise umfassen, ist diese zweite Überschrift entbehrlich und sollte daher gestrichen werden.

Viele Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes haben im UOG parallele Bestimmungen. Dies sollte in den Erläuterungen herausgearbeitet werden. Insbesondere wäre es wichtig, bei sämtlichen Verfassungsbestimmungen in den Erläuterungen ausdrücklich auf vergleichbare Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht hinweisen bzw. zu begründen, aus welchen Gründen eine Verfassungsbestimmung erforderlich ist.

In den Erläuterungen wird auf den Seiten 7 und 12 von „kural“ und „Kurien“ gesprochen. Es fällt auf, daß diese für die Universitätswirklichkeit wichtigen Begriffe offensichtlich nicht als gesetzliche Rechtsbegriffe existieren.

Die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen sind sehr knapp gehalten und sollten daher detailliert ausformuliert werden.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. Mai 1998

Für den Bundeskanzler:

OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.